

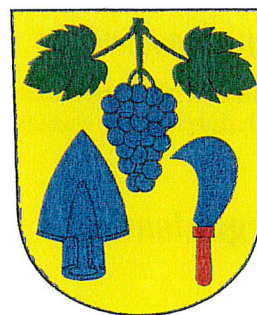


Unterhaltsgenossenschaft

Wisentäli

Statuten

**Genehmigt vom Regierungsrat des Kt.
Zürich am 05.04.1995 und 11.04.2018**



Inhaltsverzeichnis

A. Umfang und Zweck der Genossenschaft.....	2
B. Aufsicht.....	2
C. Organisation.....	2
D. Finanzielles.....	4
E. Eigentum und Nutzung.....	5
F. Nicht im Eigentum der Genossenschaft stehende Anlagen und Flurwege.....	6
G. Neuanlagen.....	6
H. Ordnungsbusse und Rechtsmittel.....	7
I. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.....	8

A. Umfang und Zweck der Genossenschaft

Art. 1 Umfang, Name, Sitz

Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke im Bezugsgebiet der Unterhaltsorganisation Wisentäli bilden eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft gemäss Landwirtschaftsgesetz mit dem Namen "Unterhaltsgenossenschaft Wisentäli". Sitz der Genossenschaft ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Das Bezugsgebiet umfasst Grundstücke in den Gemeinden Oetwil a.d.L., Geroldswil und Weiningen gemäss Uebersichtsplan 1 : 5'000.

Für die Genossenschaft gelten das LG mit der zugehörigen Verordnung und die vorliegenden Statuten.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft sorgt für den regelmässigen Unterhalt der im Uebersichtsplan 1 : 5'000 und in den Werkplänen 1 : 1'000 enthaltenen Anlagen und ist für nachträglich zu erstellende Bodenverbesserungsanlagen zuständig.

B. Aufsicht

Art. 3

Für den Vollzug dieser Unterhaltsordnung untersteht die Unterhaltsgenossenschaft in administrativen Belangen der Aufsicht des Bezirksrates Dietikon und der Oberaufsicht der Baudirektion des Kantons Zürich. Die technische Aufsicht übt das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald aus. Diese Amtsstelle ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Arbeiten anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten der Unterhaltsgenossenschaft ausführen zu lassen.

Art. 4 Jahresbericht

Die Unterhaltsgenossenschaft orientiert das Amt für Landschaft und Natur sowie den Bezirksrat Dietikon alljährlich durch einen kurzen Bericht über die Geschäfts- und Kassaführung.

C. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Unterhaltsgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt, in der Regel im Monat Februar oder März.

sie findet ausserordentlicherweise statt

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftliche Eingabe von mindestens dem sechsten Teil sämtlicher Mitglieder

Für die Bekanntmachungen, die Beschlussfähigkeit, das Verfahren, die Stellvertretung und für die Wahl der Genossenschaftsorgane gelten die §§ 47, 56, 59, 60, 61 LG.

Für die Beschlüsse und Wahlen der Genossenschaftsversammlung ist die einfache Mehrheit, für eine Statutenrevision sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren haben nach einer ersten vollen Amtsdauer von mindestens vier Jahren jeweils im gleichen Jahr stattzufinden wie diejenigen der Gemeindebehörden.

Art. 7 zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

Der Genossenschaftsversammlung stehen zu:

1. Festsetzung der Statuten
2. Wahl der Mitgliedern des Vorstandes und dessen Präsidenten
3. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
4. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Genehmigung des Budgets
5. Beschlussfassung über die Erhebung von Unterhaltsbeiträgen und über die Höhe des Beitragssatzes
6. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Feld- und Waldgrundstückender Genossenschaft mit einem Wert von mehr als Fr. 40'000.
7. Festsetzung von allfälligen Pauschalentschädigungen für den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
8. Beschlussfassung über die Erweiterung des Aufgabenkreises der Genossenschaft
9. Beschlussfassung über die teilweise oder gänzliche Liquidation der Genossenschaft, falls ihre Aufgaben von einer anderen Körperschaft übernommen werden.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich einschliesslich des Präsidenten aus neun Mitgliedern zusammen. Dabei stellt die Gemeinde Weiningen zwei Vertreter, die Gemeinde Geroldswil einen Vertreter, die Gemeinde Oetwil a.d.L. zwei Vertreter. Weiter nimmt je ein Gemeinderat sowie der zuständig Förster Einsitz in den Vorstand. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Er kann als Aktuar und Rechnungsführer Aussenstehende beiziehen.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

Es kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung.
2. Verwaltung der Genossenschaft.
3. Vertretung der Unterhaltsgenossenschaft vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen.
4. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte und die Benützung an gemeinsamen Anlagen.
5. Beschlussfassung über Perimeteränderungen und Entlassungen aus der Mitgliedschaft sowie über die vertragliche Übernahme neuer Wege und Anlagen in den Unterhalt.
6. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Feld- und Waldgrundstücken im Wert von weniger als Fr. 40'000.
7. a) Kontrolle aller Anlagen:
Alljährlich mindestens einmalige Kontrolle der Wege und Schächte, periodische Kontrolle der Vermarkung und der übrigen Anlagen.
- b) Durchführung der Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an den Anlagen, insbesondere:
Bankettschneiden, Öffnen der Strassengräben, Bekiesen und Walzen der Wege, Entfernen des Laubes auf Waldwegen, Reinigen der Einlauf- und Kontrollschächte, der Entwässerungsleitungen sowie der offenen und eingedolten Gewässer, Ersetzen von beschädigten Entwässerungsanlagen.

Diese Aufgabe kann der Vorstand an Flurwarte oder Unternehmer übertragen.

8. Wahl der Flurwarte und Aufstellung des Pflichtenheftes.
9. Bewilligung von Sondernutzung.
10. Beschlussfassung über dringliche einmalige Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 40'000 pro Rechnungsjahr.
11. Prüfung von Gesuchen für neue Verbesserungen und Weiterleitung an die zuständigen Behörden.
12. Nachführung des Uebersichtsplans 1 : 5'000 und der Werkpläne 1 : 1'000.
13. Antragsteilung an die Gemeinderäte und besondere Nutzniesser der Anlagen auf Zuweisung angemessener Beiträge.
14. Einholen der Bewilligung des Amtes für Landschaft und Natur für Perimeteränderungen und für die Entlassung aus der Mitgliedschaft sowie für die Aufhebung, Veräusserung oder Abänderung von Bodenverbesserungsanlagen.
15. Aufstellung des Jahresberichtes und Weiterleitung an das Amt für Landschaft und Natur.
16. Das stetige Nachführen des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder (Eigentümer, Parzellen-Nummern, Flächen).

Art. 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Genossenschaftsversammlung und die Vorstandssitzungen.

Der Präsident oder der Vizepräsident ist zusammen mit dem Aktuar oder Kassier kollektiv zeichnungsberechtigt.

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes.

Der Kassier ist verantwortlich für die gesamte Rechnungsführung und für die stetige Nachführung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder (Eigentümer, Parzellen-Nummern, Flächen).

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, beim Kassier jährlich mindestens einmal unangemeldet eine Kassa-, Buch- und Wertschriftenkontrolle durchzuführen und über das Ergebnis dem Vorstand zu berichten.

Art. 12 Entschädigung

Den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsrevisoren werden die Barauslagen vergütet. Die Sitzungs- und Taggelder entsprechen den Ansätzen der Gemeindebehörden. Eventuelle Pauschalentschädigungen für den Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden von der Genossenschaftsversammlung festgelegt.

D. Finanzielles

Art. 13 Finanzierung des Unterhalts

Die Kosten des Unterhalts bestreitet die Genossenschaft

1. aus den Beiträgen der Gemeinden Oetwil a.d.L., Geroldswil und Weiningen für Leistungen der Genossenschaft, die im öffentlichen Interesse liegen.
 2. aus dem Unterhaltsfonds und dessen Zinsen
 3. aus den Unterhaltsbeiträgen der Genossenschaftsmitglieder
 4. aus den Beiträgen der Weg- und Sondernutzungsberechtigten (Art. 18)
 5. aus den vom Vorstand auferlegten Bussen (Art. 28)
 6. aus den Jagdpachterträgnissen gemäss § 8 des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 12. Mai 1929
- Ausscheidenden Genossenschaftsmitgliedern steht kein Abfindungsanspruch aus dem Vermögen der Genossenschaft zu.

Art. 14 Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge müssen erhoben werden, wenn sich aus dem Budget ergibt, dass im kommenden Rechnungsjahr das Vermögen unter den Betrag von Fr. 100'000 sinken würde. Dabei sind die Beiträge so zu bemessen, dass das Vermögen der Genossenschaft nach spätestens drei Jahren wieder einen Aktivsaldo von mindes-

tens Fr. 100'000 aufweist. Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach der Fläche des Grundeigentums im Bezugsgebiet. Der Vorstand kann einen Mindestbeitrag festsetzen.

Art. 15 Sicherstellung

Der Vorstand ist berechtigt, die gesetzlichen Pfandrechte zugunsten der Genossenschaft im Grundbuch eintragen zu lassen, sobald die Beiträge und Sonderbeiträge rechtskräftig festgesetzt sind und der Vorstand eine pfandrechtliche Sicherstellung der Forderung für angezeigt hält.

Im Falle einer Zwangsverwertung über die beteiligten Grundstücke macht der Vorstand dem Betreibungsamt von den Rechten und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Unterhaltsgenossenschaft Mitteilung und meldet die Ansprüche der Genossenschaft an.

E. Eigentum und Nutzung

Art. 16 Eigentum

Eigentum und Verfügungsrecht sämtlicher Anlagen gemäss Uebersichtsplan und Werkplänen stehen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen der Unterhaltsgenossenschaft zu. Die Wege sind im Grundbuch als Eigentum der Unterhaltsgenossenschaft einzutragen.

Jede Aufhebung, Veräusserung oder Abänderung der Anlagen sowie Entlassungen aus dem Bezugsgebiet bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Landschaft und Natur.

Art. 17 Wegrecht

Auf sämtlichen Wegen, die dieser Unterhaltsordnung unterstehen, bestehen das Fuss- und Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zugunsten der Allgemeinheit ein unbeschränktes Wegrecht für Fussgänger und soweit nicht rechtmässig verboten, für Radfahrer.

Zur Abwendung übermässiger Beanspruchung der Wege veranlasst der Vorstand die notwendigen behördlichen Fahr- und Reitverbote für den nicht land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.

Der Vorstand kann unter Bedingungen (siehe Art. 18) Fahr- und Reitbewilligungen auf den Wegen erteilen.

Art. 18 Sondernutzungen

Wird ein Weg oder eine andere Anlage von einem einzelnen Grundeigentümer oder von Dritten mit Bewilligung des Vorstandes übergebürlich oder anders als land- und forstwirtschaftlich benützt, so kann der betreffende Benutzer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag oder zum alleinigen Unterhalt der betreffenden Anlage verpflichtet werden.

Die Zuleitung von Oberflächen-, Sickerwasser, gereinigter Abwässer usw. in die Drainageleitungen oder Vorfluter ist nur mit staatlicher Genehmigung statthaft. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Baubeginn dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und dem Meliorations- und Vermessungsamt je ein Gesuch um Bewilligung der Wasserzuleitung einzureichen.

Art. 19 Pflichten der Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafter

Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert. Die Grundeigentümer haben ihre Bewirtschafter von den Pflichten gemäss Art. 19 in Kenntnis zu setzen.

Insbesondere sind Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter verpflichtet:

1. Den Vorstand umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsarbeiten an den Entwässerungen oder Wegen als nötig erweisen.
2. Bei der Feldbestellung und bei Waldarbeiten die Wege, insbesondere die Bankette zu schonen, beim Pflügen einen Abstand von mindestens 50 cm von der Bekiesung einzuhalten, das Holzschleifen auf Wegen auf das absolute Minimum zu beschränken, bei ungünstiger Witterung zu unterlassen sowie nach den Feld- und Waldarbeiten die Wege zu reinigen.

3. Die Marksteine und weitere Grenz- und Vermessungszeichen zu schonen und sichtbar zu halten. Ausgefahrene und beschädigte Marksteine etc. werden auf Kosten der Verursacher neu gesetzt.
4. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Vorstandes zu unterlassen; insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen sowie Zuleitungen oder Stauvorrichtungen zu erstellen.
5. Keine Bäume in geringerer Entfernung als sieben Meter von den Drainagen zu setzen. Bei Neupflanzungen sind die Weisungen des Vorstandes einzuholen. Wenn erforderlich, sind die Baumreihen durch den Nachführungsgeometer auf Kosten des Pflanzers abzustecken.
6. Bei Waldwegen keine Bäume in einer geringeren Entfernung als einen Meter von den Weggrenzen zu pflanzen (=1.5 m vom Rand der Bekiesung).
7. Das Erstellen von festen Einfriedungen in geringerer Entfernung als 50 cm von den Weggrenzen zu unterlassen; das Gebiet der Wege bis auf eine Höhe von 4.5 m von überhängenden Ästen freizuhalten und die Sträucher auf die Weggrenze zurückzuschneiden; im übrigen bleibt § 172 EG zum ZGB vorbehalten.
8. Die Abfuhr des geschürften Materials selbst zu erledigen.
9. Bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung festlegen.
10. Den Mitgliedern des Vorstandes, dem Flurwart und den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten.

Verstösst ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen diese Pflichten, so hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen (vgl. auch Art. 28).

F. Nicht im Eigentum der Genossenschaft stehende Anlagen und Flurwege

Art. 20

Der Unterhalt von Flurwegen (Anstösserwegen) oder anderer Anlagen, die nicht im Eigentum der Genossenschaft stehen, ist grundsätzlich Sache der betreffenden Eigentümer.

Die Genossenschaft kann private Anlagen unter Bedingungen (vgl. Art. 25 und Art. 27) in Eigentum und Unterhalt übernehmen.

G. Neuanlagen

Art. 21 Allgemeines

Erweist es sich als nötig oder wünschbar, im Bezugsgebiet der Genossenschaft neue Bodenverbesserungen, wie Wege oder Entwässerungen durchzuführen, oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen, oder werden ausnahmsweise Instandstellungsarbeiten, die einer Neuerstellung gleichkommen, mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des LG oder anderer einschlägiger Gesetzes über Entwässerungen und über den Wegebau, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 22 Organisation

Rechtsträgerin des neuen Unternehmens ist die Unterhaltsgenossenschaft. Gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen vertritt der Vorstand das neue Unternehmen.

An den das neue Unternehmen betreffenden Abstimmungen sind nur diejenigen Grundeigentümer stimmberechtigt, deren Grundstücke in das neue Unternehmen einbezogen werden sollen.

Art. 23 Bauausführung

Die Oberaufsicht steht der Abteilung Wald des Amtes für Landschaft und Natur zu. Diese Amtsstelle genehmigt die Baupläne, die Bauverträge und bestimmt den Baubeginn.

Art. 24 Rechnungswesen

Über die Ausführung der Neuanlagen ist gesondert Rechnung zu führen. Das Baukapital kann von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.

Art. 25 Kostenverleger und Zahlung

Soweit das neue Unternehmen lediglich die Instandstellung bestehender Anlagen bezweckt, sollen die Restkosten, die sich nach Abzug der öffentlichen Beiträge ergeben, aus dem Unterhaltsfonds gedeckt werden.

Bei neu zu erstellenden Anlagen sind die Restkosten von den unmittelbar beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe des Nutzens zu tragen.

Ausserdem ist ein Betrag von 2 % der Bausumme auszuscheiden, der an die Genossenschaft zu überweisen ist als einmaliger Beitrag an die Unterhaltskosten der neu geschaffenen Anlagen.

Der Kostenverleger ist den beteiligten Grundeigentümern während 20 Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen.

Einsprachen sind dem Vorstand während der Auflagefrist einzureichen.

Die Kosten können in Raten bezahlt werden. Der Vorstand beschliesst die Anzahl der Raten und den Zahlungsbeginn.

Art. 26 Abschluss

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist gemäss den Weisungen des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes bzw. des kantonalen Oberforstamtes die Schlussabrechnung zu erstellen. Die Schlussabrechnung ist durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen und vom Vorstand sowie von der Versammlung der beteiligten Grundeigentümer zu genehmigen.

Art. 27 Unterhalt der neuen Anlagen

Die Genossenschaft ist verpflichtet, den Unterhalt der Neuanlagen gemäss Abschnitt G zu übernehmen.

Neue Anlagen sind im Uebersichtsplan 1 : 5'000, neue Entwässerungsleitungen ausserdem in den Werkplänen 1 : 1'000 einzutragen.

H. Ordnungsbusse und Rechtsmittel

Art. 28 Bussen

Der Vorstand ist berechtigt, die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 200.- zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte besorgen zu lassen.

Art. 29 Rechtsmittel

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes können innert 30 Tagen beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden.

Gegen Beschlüsse, die der Vorstand bei der Durchführung eines neuen Unternehmens (Abschnitt G) fasst, können die Beteiligten innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben. Der Vorstand verfährt nach § 70 LG.

Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte sind dagegen vor ordentlichen Gerichten auszutragen.

I. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden von der heutigen Genossenschaftsversammlung beschlossen. Sie treten, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, am heutigen Tag in Kraft.

Diese Unterhaltsordnung kann durch die Genossenschaftsversammlung nur mit Bewilligung des Regierungsrates abgeändert oder ausser Kraft gesetzt werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Amtes für Landschaft und Natur.

Weiningen, 28. Juli 2017; Unterhaltsgenossenschaft Wisentäli

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. Vogt', written over a horizontal line.

Der Aktuar:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. Schmid', written over a horizontal line.

Vom Regierungsrat am 5.4.1995 mit Beschluss Nr.946 und am 11.4.2018 mit Beschluss Nr. 333 genehmigt.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. April 1995

946. Waldzusammenlegung Wisentäli (Unterhaltsordnung)

Seit 1981 wird in den Gemeinden Oetwil a. d. L., Geroldswil, Weiningen und Hüttikon die Waldzusammenlegung Wisentäli durchgeführt. Die Zusammenlegung steht vor dem Abschluss. Ausstehend ist noch der Kostenverleger. Aus diesem Grund kann die Zusammenlegungsgenossenschaft noch nicht aufgelöst werden. Dem sofortigen Übergang von Eigentum und Unterhalt an den neu erstellten Anlagen zur Sicherung des Unterhalts im Sinne der §§ 100ff. des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG) auf den hierfür vorgesehenen Rechtsnachfolger steht jedoch nichts entgegen.

An ihrer Generalversammlung vom 17. Juni 1994 beschlossen die Mitglieder der Waldzusammenlegungsgenossenschaft Wisentäli, die durch die Zusammenlegung erstellten gemeinsamen Anlagen an die gleichentags noch zu gründende Unterhaltsgenossenschaft Wisentäli zu übergeben. Das Beizugsgebiet umfasst sämtliche Grundstücke im Perimeter der Waldzusammenlegung Wisentäli.

Die beteiligten Grundeigentümer stimmten anlässlich der Gründungsversammlung vom 17. Juni 1994 den Statuten der neuen Unterhaltsgenossenschaft Wisentäli und damit der Übernahme der Anlagen der Waldzusammenlegungsgenossenschaft Wisentäli zu. Die vorgelegten Statuten der neu gegründeten Unterhaltsgenossenschaft Wisentäli sowie der dazugehörige Übersichtsplan entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen. Sie können vom Regierungsrat gemäss §§ 51 und 104 LG genehmigt werden.

Die Grundbuchämter Dielsdorf, Dietikon und Höngg-Zürich sind einzuladen, das Eigentum an den Wegen auf die sich aus der Unterhaltsregelung ergebenden neuen Eigentümer zu übertragen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Übergang von Eigentum und Unterhalt an den Anlagen gemäss Art. 16 der Genossenschaftsstatuten und dem Übersichtsplan 1: 5000 vom 17. Juni 1994 an die Unterhaltsorganisation Wisentäli wird zugestimmt. Die genannten Unterhaltsträger sind für den dauernden sachgemässen Unterhalt der von der Waldzusammenlegungsgenossenschaft Wisentäli übernommenen Anlagen verantwortlich.

II. Die Statuten der Unterhaltsgenossenschaft Wisentäli vom 17. Juni 1994 sowie der dazugehörige Unterhaltsplan 1: 5000 vom 17. Juni 1994 werden genehmigt.

III. Die Grundbuchämter Dielsdorf, Dietikon und Höngg-Zürich werden eingeladen,

- a) an den im Beizugsgebiet der Unterhaltsgenossenschaft Wisentäli liegenden Grundstücken die Mitgliedschaft anzumerken;
- b) das Eigentum an den zum Unterhalt übernommenen Genossenschaftswegen auf die Unterhaltsgenossenschaft Wisentäli zu übertragen.

IV. Die Unterhaltsgenossenschaft Wisentäli hat sich innert sechs Monaten nach der Mitteilung durch ein Zeugnis der zuständigen Grundbuchämter Dielsdorf, Dietikon und Höngg-Zürich bei der Direktion der Volkswirtschaft über den Eintrag des Eigentums an den für den Unterhalt übernommenen Genossenschaftswegen auszuweisen.

v. Der Vorstand der Unterhaltsgenossenschaft Wisentäli wird angewiesen, das Original des gemäss Dispositiv II genehmigten Unterhaltsplanes zusammen mit den Originalstatuten im Gemeindearchiv Oetwil a. d. L. aufbewahren zu lassen.

Plankopien und Statuten sind zudem wie folgt zuzustellen: an das Oberforstamt zwei Plankopien und zehn Statutenexemplare, an die Notariate Dielsdorf, Dietikon und Höngg-Zürich je eine Plankopie und je zehn Statutenexemplare.

VI. Die Unterhaltsgenossenschaft Wisentäli hat Änderungen und Ergänzungen des Originalplanes periodisch in den Plankopien nachtragen zu lassen.

VII. Dem Oberforstamt wird die technische Oberaufsicht übertragen.

VIII. Der Bezirksrat Dietikon hat als Aufsichtsbehörde die Rechnungsführung der Unterhaltsgenossenschaft Wisentäli gemäss § 22 der Bodenverbesserungsverordnung alle zwei Jahre zu überprüfen und der Volkswirtschaftsdirektion einen kurzen Bericht einzureichen.

IX. Die Direktion der Volkswirtschaft wird beauftragt, den vom zugesicherten Staatsbeitrag als Garantiesumme zurückbehaltenen Restbetrag von Fr. 30'000 nach Eingang der grundbuchamtlichen Bestätigung gemäss Dispositiv IV an die Unterhaltsorganisation Wisentäli auszubezahlen.

X. Mitteilung an die Waldzusammenlegungsgenossenschaft Wisentäli (Präsident: H. Ingold, Herbstrasse 8, 8955 Oetwil a. d. L.), die Unterhaltsorganisation Wisentäli (Präsident: Jakob Haug, Badenerstrasse 32, 8104 Weiningen), den Gemeinderat Geroldswil, 8954 Geroldswil, den Gemeinderat Hüttikon, 8115 Hüttikon, den Gemeinderat Oetwil a. d. L., 8955 Oetwil a. d. L., den Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen, den Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, die Notariate Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, Dietikon, 8953 Dietikon, und Höngg-Zürich, 8049 Zürich, sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. April 2018

**333. Meliorationen, Unterhaltsgenossenschaft Wisentäli
(Statutenanpassungen, Genehmigung)**

Die Statuten der Unterhaltsgenossenschaft Wisentäli vom 17. Juni 1994 (genehmigt mit RRB Nr. 946/1995) entsprachen nach verschiedenen Gesetzesänderungen und Änderungen tatsächlicher Natur nicht mehr den an sie gestellten Anforderungen. Die Genossenschaft hat deshalb die Statuten an die heutigen Gegebenheiten angepasst und die Anpassungen an den Genossenschaftsversammlungen vom 9. Juli 2015 und vom 9. Mai 2017 beschlossen. Die Statutenanpassungen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen und können daher genehmigt werden (§ 104 Abs. 2 Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statutenanpassungen vom 9. Juli 2015 und vom 9. Mai 2017 der Unterhaltsgenossenschaft Wisentäli werden genehmigt.

II. Die Genossenschaft wird eingeladen, die angepassten Statuten wie folgt zuzustellen: je zwei Exemplare an das Amt für Landschaft und Natur, Abteilungen Landwirtschaft und Wald, je ein Exemplar an die Gemeinden Oetwil a. d. L., Geroldswil, Weiningen und Hüttikon, je ein Exemplar an die Grundbuchämter Dielsdorf, Dietikon und Höngg-Zürich. Die Originalstatuten bleiben bei der Genossenschaft.

III. Mitteilung an

- die Unterhaltsgenossenschaft Wisentäli (Präsident: Peter Vogler, Im Wyberg 1, 8104 Weiningen),
- den Gemeinderat Oetwil a. d. L., 8955 Oetwil an der Limmat,
- den Gemeinderat Geroldswil, 8954 Geroldswil,
- den Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen,
- den Gemeinderat Hüttikon, 8115 Hüttikon,
- den Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon,

- das Grundbuchamt Dielsdorf, 8157 Dielsdorf,
- das Grundbuchamt Dietikon, 8953 Dietikon,
- das Grundbuchamt Höngg-Zürich, 8049 Zürich,
- die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

K. Arioli

Kathrin Arioli